

Az.: (11)200-02-05

Mitteilung Nr.211/2020

## **Organisationsverfügung Nr. 04/2020**

### **Organisatorische und personelle Maßnahmen für die Ausübung des Dienstbetriebs bei der Senatorin für Kinder und Bildung aus Anlass der zunehmend eingedämmten Corona-Krise mit sofortiger Wirkung bis zu deren Widerruf**

Nach dem „Lockdown“ anlässlich der Corona-Pandemie im März dieses Jahres gibt es inzwischen für alle Lebensbereiche eine Vielzahl von Regelungen, die sich vor dem Hintergrund der noch immer anhaltenden Corona-Krise mit Lockerungen und Anpassungen an den Infektionsverlauf befassen.

Der Senat hat am 14.07.2020 die elfte „Corona-Verordnung“ erlassen und der Senator für Finanzen hat im Rundschreiben Nr. 05j/2020 am 18.06.2020 weiter überarbeitete Hinweise zu arbeits- und dienstrechtlichen Fragestellungen im Zusammenhang mit dem Corona-Virus gegeben.

Die vorliegende Organisationsverfügung dient unter Beachtung geltenden Rechts nunmehr der Anpassung der Regelungen für den Dienstbetrieb im Rahmen des aktuell niedrigen Infektionsgeschehens mit dem Corona-Virus.

Für die Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs und die Gewährleistung des bestmöglichen Schutzes für Beschäftigte und Bürger\*innen und um das Ansteckungsrisiko weiter gering zu halten, verfüge ich für Mitarbeiter\*innen bei der Senatorin für Kinder und Bildung:

#### **A. Allgemeine Hinweise**

1. Die Organisationsverfügung Nr. 03/2020 vom 14.05.2020 tritt mit dieser Verfügung außer Kraft.
2. In allen Organisationseinheiten ist der Dienstbetrieb im Rahmen der geltenden Gesetze und Vorschriften und nach tatsächlichen Möglichkeiten fortzuführen. Über Abweichungen entscheiden -gegebenenfalls in Abstimmung mit der Abteilung Zentrale Dienste- die jeweiligen Vorgesetzten.

3. Der Krisenstab der Senatorin für Kinder und Bildung tagt weiterhin. Alle wichtigen Fragen, die den Ablauf des Dienstbetriebs betreffen, können Sie auch weiterhin über Ihre Abteilungsleitung zur Klärung bringen.
4. Auf die im Rundschreiben des Senators für Finanzen Nr. 05j/2020 vom 18.06.2020 (Hinweise zu arbeits- und dienstrechtlichen Fragestellungen im Zusammenhang mit dem Corona-Virus) (Mitteilungs-)Pflichten für Beschäftigte (insbesondere im Falle des Kontakts mit Infizierten) wird ausdrücklich erneut hingewiesen.  
[https://www.transparenz.bremen.de/vorschrift\\_detail/bremen2014\\_tp.c.150740.de](https://www.transparenz.bremen.de/vorschrift_detail/bremen2014_tp.c.150740.de)

## B. Personal

5. Soweit den Dienstvorgesetzten/Referatsleitungen bekannt ist, dass Beschäftigte aufgrund von Vorerkrankungen gefährdet sind, durch eine Infektion mit dem Corona-Virus schwer zu erkranken, sind diese auf die einschlägigen Empfehlungen des RKI hinzuweisen (Link: hier geht es zur Startseite des RKI).
6. Darüber hinaus ist, (gemäß der Hinweise des Senators für Finanzen aus dem Rundschreibens Nr. 09/2020) soweit es dem Arbeitgeber bekannt ist, dass Beschäftigte aufgrund von Vorerkrankungen/Immun-Schwäche zu einer der in dem Rundschreiben genannten Risikogruppen gehören und ein höheres Risiko eines schwereren Krankheitsverlaufes haben, oder dies per Attest/ärztliche Bescheinigung dargelegt wird, dies Anlass, um mit dem/der Beschäftigten ein Gespräch über die zu ergreifenden Schutzmaßnahmen zu führen. Darin sollten dann Absprachen über zusätzliche Schutzmaßnahmen getroffen werden (z.B. keine direkte Arbeit mit Publikumskontakt, Einzelbüro oder ggf. Arbeit im Home-Office). Können die beiden ersten Alternativen nicht ohne Weiteres realisiert werden, kann zunächst auch befristet Sonderurlaub bis zur Herstellung der technischen und organisatorischen Voraussetzungen gewährt werden, wenn sich andere Maßnahmen in der Dienststelle nicht realisieren lassen. Damit soll das Infektionsrisiko auf das auch im Alltag/öffentlichen Leben vorhandene Maß reduziert werden. Soweit der Einsatz in alternativen Arbeitsbereichen begehrt wird, muss aus einem ärztlichen Attest dann zweifelsfrei die Begründung für einen Einsatz in alternativen Arbeitsbereichen hervorgehen. Die ärztliche Bescheinigung ist zurückzugeben und nicht aufzubewahren. (vgl. das Rundschreiben des Senators für Finanzen Nr. 09/2020 vom 08.05.2020)
7. Beschäftigte, die aufgrund einer Vorerkrankung ein erhöhtes Risiko haben, können auf eigenen Wunsch in Absprache mit dem Arbeitgeber am bisherigen Dienstort eingesetzt werden. In besonderen Fällen kann Beschäftigten ein arbeitsmedizinisches Gespräch ermöglicht werden, um ggf. das individuelle

Risiko besser abschätzen zu können. (vgl. ebenso das Rundschreiben des Senators für Finanzen Nr. 09/2020 vom 08.05.2020)

8. Schwangere: Die Entscheidung über zu ergreifende Schutzmaßnahmen für schwangere bzw. stillende Frauen ist eine Einzelfallentscheidung. Für den Arbeitsplatz der schwangeren/stillenden Frau ist eine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen, bei der die möglichen Gefährdungen durch das Corona-Virus einzubeziehen sind. Das betrifft im Wesentlichen die Fragen, ob der Mindestabstand von 1,5 m zuverlässig eingehalten werden kann, ob ein Einsatz im Publikumsverkehr oder mit ständig wechselnden Personenkreisen vorgesehen ist oder ob die Tätigkeit mit einer erhöhten Aerosolbildung verbunden ist. Der/die Betriebsärzt\*in kann beteiligt werden.
9. Kinder sind nicht mehr von der Begleitung ihrer Eltern an den Arbeitsplatz ausgeschlossen. Es gilt die frühere Praxis der Begleitung im Einzelfall.
10. Für den Fall von behördlich angeordneten Schul- und Kitaschließungen gelten die im Rundschreiben des SF Nr. 5j/2020 erlassenen Regelungen. Folglich müssen Eltern grundsätzlich bei der Schließung von Kindertagesstätten und Schulen im Bedarfsfall Urlaub und/oder Freizeitausgleich beantragen. In Anbetracht der außergewöhnlichen Umstände hat der Senat der Freien Hansestadt Bremen jedoch am 10. März 2020 beschlossen, dass Beschäftigten, die aufgrund der behördlich angeordneten Schließung von Schulen und Kindertagesstätten die Betreuung ihrer minderjährigen Kinder sicherstellen müssen und eine anderweitige Betreuung nicht gewährleisten können, im erforderlichen Umfang Sonderurlaub unter Fortzahlung der Vergütung bzw. der Besoldung gewährt wird. Die Beschäftigten haben allerdings vor der Inanspruchnahme von Sonderurlaub ihre erworbenen Mehrarbeitsstunden nach den Maßgaben des Rundschreibens SF Nr. 5j/2020 einzusetzen. Zudem sind vor der Gewährung von Sonderurlaub auch im Betreuungsfall die durch die jeweilige Dienststelle geschaffenen Möglichkeiten des mobilen Arbeitens (Home-Office) in Anspruch zu nehmen
11. Es ist weiterhin erforderlich, dass alle Abteilungen eine Statussicherung über Personalausfälle in ihren Bereichen erstellen. Die Abteilungsleitungen werden gebeten, entsprechend zu verfahren und über die Abteilung Zentrale Dienste an S und SV anzuzeigen.
12. Ist die Funktionsfähigkeit einzelner Bereiche durch Personalausfälle beeinträchtigt, sind die Abteilungsleitungen aufgefordert, Einsatzpläne zur

Sicherung des Dienstbetriebs zu erstellen. Die Zuweisung von Vertretungspersonal durch SV in einzelne Bereiche bleibt vorbehalten.

13. Krankheitsbedingte Personalausfälle, die mit dem Verdacht einer Erkrankung an Covid-19 einhergehen, sind umgehend über die Abteilung Zentrale Dienste an SV anzuzeigen. Im Übrigen gelten die Mitteilungs- und Verhaltenspflichten für Beschäftigte nach dem Hinweisschreiben des SF 5j.
14. Es wird gemäß der mit den Interessenvertretungen getroffenen Verabredungen vereinbart, dass Findungsausschusssitzungen und Vorstellungsgespräche weiterhin dann nicht stattfinden, wenn eine Auswahlentscheidung bereits nach Aktenlage erfolgen kann.

### **C. Organisatorische und konkretisierende Maßnahmen**

15. Die Öffnungszeiten der Dienstgebäude werden ab dem 20.08.2020 erweitert. Die Öffnungszeiten sind dann montags bis freitags von 08:00-16:00 Uhr. Die Hygiene-Empfehlungen des RKI, von SF und die arbeitsmedizinischen Empfehlungen der Performa Nord sind weiterhin zu beachten.
16. Schutz- und Hygiene Maßnahmen bei der SKB:  
  
Da weiterhin davon auszugehen ist, dass das neuartige Corona Virus von Mensch zu Mensch übertragbar ist, gilt:
  - Das Abstandsgebot (1,5m) ist auch in mehrfachbelegten Büroräumen und im Umgang mit Publikumsverkehr einzuhalten
  - Offene Sprechstunden sollen auch weiterhin innerhalb des Hauses (z.B. in der Personalstelle) aktuell nicht angeboten werden. Soweit möglich, sollten die Angelegenheiten per Mail oder telefonisch geklärt werden. Bei Bedarf werden persönliche Termine nach vorheriger Absprache vereinbart. Unterlagen und Dokumente sollen nach Möglichkeit über die Hauspost eingereicht werden
  - Eine regelmäßige Handhygiene wird weiterhin dringend empfohlen
  - Die Hust- und Niesetikette ist aus Rücksicht auf andere unbedingt einzuhalten
  - Regelmäßiges Stoßlüften (1x pro Stunde) in den Dienstzimmern wird empfohlen!
  - Für das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen besteht aus arbeitsmedizinischer Sicht für die Tätigkeit im Ressort keine Notwendigkeit. Es steht den Beschäftigten frei, aus Eigeninitiative und als ergänzenden Fremdschutz eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Bitte beachten Sie dann dringend die erforderlichen hygienischen Empfehlungen der

Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) zum Umgang mit Masken. Das gilt insbesondere dann, wenn Sie Dienstgebäude der SKB mit „Maske“ betreten.

#### 17. Publikumsverkehr

Die Sachbearbeiter\*innen werden gebeten, für Sprechstunden und notwendigen Publikumsverkehr Termine mit der/dem jeweiligen Bürger\*in zu vergeben. Bei der Terminvergabe ist darauf hinzuweisen, dass auf Begleitpersonen bei der Terminwahrnehmung im Haus nach Möglichkeit verzichtet werden soll. Soweit Begleitpersonen erwünscht sind, werden Bürger\*innen gebeten, sich auf eine Begleitperson zu beschränken. Eine Mund-Nasen-Schutz-Pflicht für öffentliche Einrichtungen besteht weiterhin in Bremen nicht, folglich auch nicht für Kunden/-innen, die bürgernahe Einrichtungen aufsuchen.

Dennoch werden Schilder z.B. mit dem Hinweis z.B. „Wir bitten Sie, Mund-Nasen-Schutz zu tragen“ aufgestellt werden.

#### 18. Seminare

Für Seminare im Haus gelten die allgemeinen Abstands- und Hygienevorschriften. Präsenzveranstaltungen können unter Einhaltung des vorgeschriebenen Sicherheitsabstands von 1,5 Metern durchgeführt werden.

#### 19. Flure/Gänge/Kopierräume/Toiletten

Beschäftigte haben die geltende Abstandregelung (1,5m) einzuhalten.

Der Kantinenbetrieb wird unter eingeschränkten Bedingungen und unter Beachtung der jeweils aktuellen rechtlichen Regelungen fortgesetzt. Hier ist besonders auf die geltenden Hygiene- und Abstandregelungen zu achten.

#### 20. Externe Termine und Dienstgänge können, soweit sie erforderlich sind, wahrgenommen werden. Die allgemeinen Hygieneregeln sind hierbei besonders zu beachten.

Notwendige Dienstreisen können wieder genehmigt werden. Dabei ist erforderlich, die Interessen der Beschäftigten einerseits und die betrieblichen Interessen andererseits abzuwägen. Das Erfordernis der Dienstreise ist besonders zu begründen; dies gilt nicht für Dienstreisen nach Bremerhaven.

#### 21. Interne Besprechungsrunden sind weiter zu beschränken. Notwendige Kommunikation ist bevorzugt telefonisch oder elektronisch zu führen.

22. Die Corona-Hotline der SKB unter der Rufnummer 361-10100 für alle Fragen rund um Schule und Kita für Bürger\*innen, Schulen und Einrichtungen rund um die Corona Krise pausierte zu Beginn der Sommerferien und ist seit dem 13.08.2020 wieder zu erreichen. Sie steht dann montags bis donnerstags von 8:00 bis 16:00 Uhr und freitags von 8:00 bis 12:00 Uhr zur Verfügung. Die Informationsmaterialien werden fortgeschrieben.

23. Diese Verfügung gilt bis auf Widerruf.

Ich bitte um Kenntnisnahme und Beachtung.

Arnhild Moning

Staatsrätin